

RS OGH 1978/5/23 5Ob546/78 (5Ob547/78), 5Ob702/81, 5Ob1/85 (5Ob2/85), 3Ob561/90, 1Ob80/97i, 5Ob296/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1978

Norm

ABGB §881 IA
ABGB §889
ABGB §890
ABGB §891
ABGB §1295 II f7a

Rechtssatz

Anders als beim Erfüllungsanspruch selbst, der die Errichtung eines Hauses und damit eine unteilbare Leistung beinhaltet, die nur der Gesamtheit der Wohnungseigentümer dieses Hauses zusteht, ist der an seine Stelle getretene Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung auf Geldersatz gerichtet und damit seiner Natur nach teilbar; es kann daher auch jeder Gläubiger nur auf Ersatz seines Interesses klagen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 546/78
Entscheidungstext OGH 23.05.1978 5 Ob 546/78
- 5 Ob 702/81
Entscheidungstext OGH 27.10.1981 5 Ob 702/81
Ähnlich; Beisatz: Hier: Forderung von Miterben auf Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft. (T1)
- 5 Ob 1/85
Entscheidungstext OGH 29.01.1985 5 Ob 1/85
Vgl aber; Veröff: ImmZ 1985,301 = JBl 1986,108 (kritisch Selb)
- 3 Ob 561/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 561/90
Vgl aber; Beisatz: Werden bei Mängeln an mehreren Wohnungen die Kosten begehrt, so lässt sich der Anteil des einzelnen Miteigentümers an dem ersetzenden Schaden und damit auch am Schadenersatzanspruch nicht bestimmen; es handelt sich somit um einen unteilbare Forderung; dies gilt auch für Feststellungsklagen; anders wenn die Mängel schon behoben sind und die hierdurch verursachten Kosten feststehen. (T2)
- 1 Ob 80/97i

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 80/97i

Vgl auch

- 5 Ob 296/00s

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 296/00s

Auch; nur: Der Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist auf Geldersatz gerichtet und damit seiner Natur nach teilbar; es kann daher auch jeder Gläubiger nur auf Ersatz seines Interesses klagen. (T3)

Beisatz: Hier: Weil im vorliegenden Fall Schadenersatzansprüche jedes einzelnen Miteigentümers und Wohnungseigentümers aus seinem individuellen Vertrag mit dem Bauträger resultieren, steht den Klägern jeweils nur der auf ihren Anteil entfallende Teil des eingesetzten Deckungskapitals zu. Eine Gesamthandforderung liegt diesfalls nicht vor, auch wenn es sich auch bei der erstmaligen Herstellung eines mängelfreien Zustands um eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung handelt. (T4)

Beisatz: Da dieser Anspruch auf Geld gerichtet und damit teilbar ist, kann jeder nur seinen Teil geltend machen. (T5)

- 5 Ob 142/03y

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 142/03y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Während der Anspruch auf Mängelbeseitigung an allgemeinen Teilen des Hauses wohl ein Gesamtanspruch ist, trifft dies nicht auf die Forderung nach Verbesserungskapital für Mängelbeseitigung beziehungsweise auf Begehren eines Vorschusses für Verbesserungskapital zu. Eine solche ist als Geldforderung teilbar, dem Schadenersatz wegen Nichterfüllung gleichzuhalten und damit seiner Natur nach teilbar. (T6)

- 1 Ob 105/08k

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 105/08k

Vgl auch; Beisatz: Hier: Miteigentum. (T7)

Beisatz: Der mehreren Miteigentümern nach einer Leistungsstörung geschuldete Geldersatz ist eine geteilte Forderung. (T8)

- 5 Ob 21/09p

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 21/09p

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T8

- 5 Ob 207/10t

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 207/10t

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T6

- 5 Ob 119/11b

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 119/11b

Vgl auch; Auch Beis wie T6

- 1 Ob 184/12h

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 184/12h

Auch; Beis wie T4; Beis wie T6

- 2 Ob 123/12w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 123/12w

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T6; Beisatz: Ein selbständiges Klagerecht des einzelnen Mit- und Wohnungseigentümers auf das Ganze besteht daher nicht, es sei denn, die anderen Mit- und Wohnungseigentümer hätten ihm ihre Ansprüche zediert. (T9)

Beisatz: Ein bloß aliquoter Zuspruch würde dazu führen, dass der Bauträger seine gegenüber einzelnen Mit- bzw Wohnungseigentümern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen in dem deren Anteile übersteigenden Ausmaß endgültig auf die Eigentümergemeinschaft abwälzen könnte. (T10)

- 1 Ob 96/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 96/15x

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T8

- 3 Ob 225/17k

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 225/17k

Auch; Beisatz: Hier: Schadenersatz wegen Verletzung von Treuhänderpflichten im Zusammenhang mit dem Kauf

eines neu errichteten Wohnungseigentumsobjekts (BTVG) (T11)

- 7 Ob 48/18m

Entscheidungstext OGH 20.06.2018 7 Ob 48/18m

Vgl

- 5 Ob 102/21t

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 102/21t

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0017118

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at